

# LG Köln: Erstattung von Anwaltskosten einer (Massen-)Abmahnung wegen P2P-Urheberrechtsverletzung

UrhG §§ [19a](#), [97](#); BGB §§ [254](#), [670](#), [683](#) Satz 1; ZPO § [3](#)

## Leitsätze der Redaktion

**1. Die Einschaltung eines Rechtsanwalts für die Abmahnung von Urheberrechtsverletzungen ist selbst dann erforderlich, wenn eine Vielzahl gleichlautender Abmahnungen verschickt werden soll.**

**2. Bei Urheberrechtsverletzungen, die mittels einer Tauschbörsensoftware im Internet begangen werden, kann ein Gegenstandswert von [euro ] 10.000,- pro Musiktitel angesetzt werden.**

LG Köln, Urteil vom 18.7.2007 - 28 O 480/06 (rechtskräftig)

## Sachverhalt

Gegenstand des Verfahrens ist eine Urheberrechtsverletzung, die mittels einer Tauschbörsen-Software im Internet begangen worden ist. Der Bekl. hat über ein

LG Köln: LG Köln: Erstattung von Anwaltskosten einer (Massen-)Abmahnung wegen P2P-Urheberrechtsverletzung

MMR 2008 Heft 2

127

Filesharing-Programm 58 Audiodateien der F GmbH und 68 Audiodateien der N GmbH zum Herunterladen verfügbar gemacht.

Daraufhin hat der Kl. - ein Rechtsanwalt, der hier aus abgetretenem Recht vorgeht - den Bekl. im Namen von zwei führenden deutschen Tonträgerherstellern abgemahnt und für die Abmahnungen einen Gegenstandswert von jeweils [euro ] 250.000,- angesetzt. Der Bekl. hat die Unterlassungserklärung abgegeben, verweigerte jedoch die Erstattung der Rechtsanwaltskosten, die der Kl. nun mit dieser Klage geltend macht.

## Aus den Gründen

Die Klage ist zulässig und überwiegend begründet ... gem. §§ [97](#) UrhG, [683](#) Satz 1, [670](#), [398](#) BGB. Der Mandantschaft des Kl. stand dem Grunde nach ein entsprechender Kostenerstattungsanspruch gegen den Bekl. zu.

Die Abmahnkosten sind über das Rechtsinstitut der Geschäftsführung ohne Auftrag zu ersetzen. Denn derjenige, der vom Störer die Beseitigung einer Störung bzw. Unterlassung verlangen kann, hat nach st. Rspr. im Urheberrecht grds. über dieses Institut einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen gem. §§ [683](#) Satz 1, [670](#) BGB, soweit er bei der Störungsbeseitigung hilft und im Interesse und im Einklang mit dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Störers tätig wird (BGH NJW 1970, [243](#); 2002, [1494](#)). Die gesetzliche Sonderregelung in § [12](#) Abs. [1](#) Satz 2 UWG schließt außerhalb des Wettbewerbsrechts den Ersatz von Abmahnkosten über den vorgenannten Weg nicht aus.

Vielmehr hat der Gesetzgeber mit § [12](#) UWG nur die Grundsätze nochmals ausdrücklich anerkannt, die zuvor die Rspr. zum Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten i.R.d. Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen bereits entwickelt hatte (vgl. Bornkamm, in: Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, 23. Aufl. 2004, § 12 Rdnr. 1.77 f., 1.85 ff.) Es entspricht dem mutmaßlichen Willen des Störers, die durch die Verletzungshandlung entstehenden Kosten, auch die der Abmahnung selbst, möglichst gering zu halten. Insb. die durch Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts veranlassten Kosten sind daher zu ersetzen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind.

Das ... an den Bekl. gerichtete Abmahnschreiben war veranlasst und erfolgte ordnungsgemäß. Zunächst lag eine Verletzung der ausschließlichen Nutzungsrechte der Mandantschaft des Kl. an den streitgegenständlichen Musikstücken durch das rechtswidrige Angebot der Tonaufnahmen in dem Filesharing-System gem. §§ [19a](#), [97](#) UrhG vor. Zudem war zum Zeitpunkt der Abmahnung eine Wiederholungsgefahr gegeben. Diese ist für den Unterlassungsanspruch materielle Anspruchsvoraussetzung (vgl. BVerfG NJW 2000, [1209](#); BGH NJW 1995, [132](#)). Sie wird nach einhelliger Ansicht in der Rspr. und Lit. durch die festgestellte Rechtsverletzung vermutet und kann nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung ausgeräumt werden (vgl. statt aller LG Hamburg ZUM 2006, [661](#)).

Letztlich ohne Belang ist, ob dem Abmahnschreiben Original-Vollmachten beigelegt waren. Zwar ist die Anwendbarkeit von § [174](#) BGB auf eine anwaltliche Abmahnung in Rspr. und Lit. umstritten (vgl. einerseits OLG Köln WRP 1985, [360](#) f.; andererseits OLG Düsseldorf WRP 2001, [52](#) f.; zum Ganzen: Busch, GRUR 2006, [477](#) ff. m.w.Nw.). Sollte § [174](#) BGB auf die Abmahnung direkt oder entsprechend anwendbar sein, so könnte der Abgemahnte die Abmahnung ggü. dem Anwalt unverzüglich zurückweisen, falls dieser bei Übersendung des Abmahnschreibens keine Originalvollmachtsurkunde beifügt.

Ein unwirksames Rechtsgeschäft läge hier jedoch auch bei grundsätzlicher Anwendbarkeit des § [174](#) BGB nicht vor. Das Abmahnschreiben ... enthielt nämlich zugleich die Aufforderung zur Abgabe der strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung. In dieser Aufforderung ist ein Angebot zum Abschluss eines Unterlassungsvertrags bzw. eine Aufforderung zur Abgabe eines entsprechenden Angebots zu sehen. Insoweit handelt es sich jedoch nicht um ein „einseitiges Rechtsgeschäft“, auf das § [174](#) BGB Anwendung finden könnte (vgl. OLG Brandenburg, B. v. 27.7.2000 - 6 W 18/00).

Darüber hinaus wurde die Abmahnung seitens des Bekl. nicht unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern gem. § [121](#) Abs. [1](#) Satz 1 BGB, zurückgewiesen. Vielmehr wurde die geforderte Unterlassungserklärung ... seitens des Bekl. unterschrieben und - wenn auch mit Streichung der Kostenübernahmeverpflichtung - zurückgesandt.

Die Einschaltung eines Rechtsanwalts war auch grds. erforderlich i.S.v. § 670 BGB. Für Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag ist insoweit von Bedeutung, dass der Abmahnende nicht selbst über hinreichende eigene Sachkunde und Möglichkeiten zur zweckentsprechenden Verfolgung eines unschwer zu erkennenden Verstoßes verfügen darf, da die Einschaltung eines Rechtsanwalts dann ggf. nicht „erforderlich“ i.S.d. § 670 BGB sein kann (BGH NJW 2004, [2448](#)).

Greifen kann dieser Aspekt freilich in Ausnahmefällen, in denen standardmäßig immer nur ein und derselbe Verstoß ganz routinemäßig für den einzigen Berechtigten mittels „Textbausteinen“ abgemahnt wurde (vgl. z.B. für die routinemäßige Abmahnung des Vertriebs des „ftp-Explorers“ in Serienabmahnungen OLG Düsseldorf NJW-RR 2002, [122](#)). Vorliegend greift dieser Aspekt nach Auffassung der Kammer schon deshalb nicht, als es sich gerade nicht nur um einen einfach gelagerten Streitfall handelt.

Die Kammer verkennt nicht, dass den Entscheidungsgründen der - selbst nur zu dem ganz engen Ausnahmefall einer Selbstbeauftragung eines Rechtsanwalts zur Verfolgung (ausgerechnet) eines Verstoßes gegen die Berufsordnung der Rechtsanwälte ergangenen - Entscheidung des BGH (NJW 2004, [2448](#)) vielfach der allgemeine Grundsatz entnommen wird, dass bei Unternehmen mit einer eigenen Rechtsabteilung, die damit (theoretisch) in der Lage sind, typische Verstöße ohne anwaltlichen Rat zu erkennen, ein Ersatz von Abmahnkosten ausscheiden soll (vgl. etwa Köhler, in: Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, 23. Aufl., § 9 Rdnr. 1.29).

Die Entscheidung des BGH liegt indes nach Auffassung der Kammer (vgl. insoweit bereits die U. v. 20.7.2005 - 28 S 2/05 und 23.11.2005 - 28 S 6/05 m.w.Nw.) nur auf der Linie der zu Recht zurückhaltenden Rspr. zu Fachverbänden mit eigener und gerade zur satzungsgemäß gebotenen Verfolgung von Wettbewerbsverstößen im Kern bereits bestimmter Rechtsabteilungen (vgl. BGH GRUR 1984, [691](#) m. Anm. Jacobs). Sie ist ferner aus Billigkeitsgründen speziell bei einer Abmahnung durch selbst sachkundige Anwälte nach einer Selbstbeauftragung in Berufsrechtsfragen zutreffend und überzeugend.

*LG Köln: LG Köln: Erstattung von Anwaltskosten einer (Massen-)Abmahnung wegen P2P-Urheberrechtsverletzung*

*MMR 2008 Heft 2*

*128*

Indes lässt sich diese restriktivere Rspr. nicht ohne weiteres auf das durch das Marktverhalten unmittelbar betroffene kaufmännische Unternehmen - und damit auch auf die Mandantschaft des Kl. - übertragen. Richtig ist, dass sich ein Fachverband, der sich die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen zur Aufgabe gesetzt hat, mit den zur Erfüllung seines Verbandszwecks erforderlichen Mitteln versehen muss. Überzeugend ist auch, dass ein sachkundiger Anwalt selbst Verstöße gegen seine eigene Berufsordnung selbst und ohne Anfall von Gebühren abmahnen kann. Für ein am Wettbewerb teilnehmendes Unternehmen gehört dagegen die Beurteilung des Verhaltens eines anderen und die Verfolgung von Wettbewerbs- und/oder Schutzrechtsverstößen keineswegs zu seinen ureigenen unternehmerischen Aufgaben.

Auch wenn ein solches Unternehmen über einen oder mehrere als Volljuristen ausgewiesene Mitarbeiter verfügt, ist damit keineswegs gesagt, dass es diese Mitarbeiter auch mit der - möglicherweise äußerst zeitaufwendigen - Bearbeitung von urheberrechtlichen Streitigkeiten beauftragt. Denn durch den Einsatz eines - möglicherweise für andere Aufgaben im Unternehmen benötigten - Mitarbeiters wird der eigene wirtschaftliche Erfolg, den ein kaufmännisch tätiges Unternehmen bei allen betrieblichen Entscheidungen - anders als ein Verband zur Verfolgung von Wettbewerbsverstößen - im Auge behalten muss, nicht

unmittelbar gefördert. Daraus, dass ein Unternehmen über eine eigene Rechtsabteilung verfügt, kann daher gerade nicht ohne weiteres der Schluss gezogen werden, die Einschaltung eines Rechtsanwalts sei nicht erforderlich. Auch unter Berücksichtigung von § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB besteht keine Pflicht, eine entsprechend geschulte Arbeitskraft vorzuhalten, nur um dem Verletzer die Kosten der Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts zu ersparen. Grundsatz bleiben muss daher nach Auffassung der Kammer gerade auch bei Vorhandensein einer eigenen Rechtsabteilung die Ersatzfähigkeit von Anwaltsabmahnkosten.

Etwas anderes mag gelten, wenn es sich um einen ganz einfach gelagerten Sachverhalt handelt, in dem für die Bearbeitung auf frühere Vorgänge zurückgegriffen werden kann und in dem zudem personelle Kapazitäten der eigenen Rechtsabteilung für solche eigene Abmahn Tätigkeiten ohne weiteres vorhanden sind. Für die effektive Verfolgung des vorliegenden Urheberrechtsverstoßes war jedoch die Einschaltung eines Rechtsanwalts erforderlich. Dies folgt bereits aus dem Umstand, dass das Urheberrecht Rechtsfragen mit einem Schwierigkeitsgrad aufwirft, die auch ein Volljurist in einer Tonträgerfirma nicht sicher beherrschen wird und nach Auffassung der Kammer auch nicht beherrschen muss. Dies belegt i.Ü. auch der Umstand, dass urheberrechtliche Streitigkeiten gem. §§ 104 f. UrhG bestimmten spezialisierten Spruchkörpern zur Entscheidung zugewiesen sind (zum Sinn und Zweck dieser Zuständigkeitskonzentration vgl. Dreier/Schulze, UrhG, 2. Aufl., § 104 Rdnr. 1 und § 105 Rdnr. 1).

Insoweit kann die zwischen den Parteien streitige Frage offen bleiben, ob der Kl. bereits im Ermittlungsverfahren mandatiert gewesen ist. Insoweit wäre die Einschaltung schon auf Grund der gesetzlichen Regelung des § 475 StPO zwingend gewesen. Hiernach ist das Akteneinsichtsrecht i.R.e. Ermittlungsverfahrens einem Rechtsanwalt vorbehalten. Die Einsichtnahme in die Ermittlungsakten der StA Bonn war jedoch notwendig, da die Identität des Bekl. erst im Strafverfahren ermittelt werden konnte. Ohne die Kenntnis der persönlichen Daten des Bekl. wäre eine sachgerechte Verfolgung der Ansprüche der Mandantschaft des Kl. jedoch nicht möglich gewesen.

Etwas anderes folgt auch nicht aus der beklagtenseits vertretenen Auffassung, wonach die Rechtsverfolgung durch die Mandantschaft des Kl. rechtsmissbräuchlich gem. § 242 BGB gewesen sei. Die illegale öffentliche Zugänglichmachung urheberrechtlich geschützter Musikwerke hat in den letzten Jahren ein enormes Ausmaß angenommen. Das Unrechtsbewusstsein der Mehrzahl der Rechtsverletzer ist dabei erschreckend wenig ausgebildet.

Durch das öffentliche Zugänglichmachen von Musiktiteln im Internet über Filesharing-Systeme wird die Musikindustrie jedes Jahr in einem ganz erheblichen Umfang geschädigt, was durch verstärkte Berichterstattung in den Medien auch seit einigen Jahren eindringlich in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gebracht wird. Dieser Umstand hat auch den Gesetzgeber inzwischen bewogen, tätig zu werden und die einschlägigen Gesetze zu verschärfen, um derartigen Rechtsverletzungen wirksam entgegenzuwirken und die Rechtsstellung der Urheber und der Inhaber von Nutzungsrechten zu stärken (vgl. hierzu auch OLG Hamburg GRUR-RR 2004, 342). Vor diesem Hintergrund sind die verstärkten Bemühungen der Musikindustrie, gegen Urheberrechtsverletzungen vorzugehen und diese zu unterbinden, zu sehen, die sich in der erhöhten Anzahl an Abmahnungen niederschlägt. Ein Rechtsmissbrauch kann darin nicht erblickt werden. Diese Bemühungen stellen sich vielmehr als legitime Wahrnehmung von berechtigten Rechten und Ansprüchen von Unternehmen wie dem der Verfügungskl. dar und darüber hinaus als einziges Mittel, um den Rechtsverletzungen wirksam und effektiv entgegenzuwirken.

Der Höhe nach ist die Klage zum überwiegenden Teil begründet. Der Kl. macht Gebühren ausgehend von einem Streitwert von jeweils [euro ] 250.000,- für jede seiner Mandantinnen geltend. Dieser Gegenstandswert ist nicht zu beanstanden. Wertbestimmend ist beim Unterlassungsanspruch die gem. § 3 ZPO zu schätzende Beeinträchtigung, die für die Ast. von dem beanstandeten Verhalten verständigerweise zu besorgen ist und die mit der begehrten Unterlassung beseitigt werden soll (vgl. Herget, in: Zöller, ZPO, § 3 Rdnr. 16 „Unterlassung“). Die Kammer geht in st. Rspr. davon aus, dass pro Musiktitel ein Gegenstandswert von [euro ] 10.000,- angesetzt werden kann. Von der F GmbH wurden 58 Titel genutzt, von der N GmbH 68 Titel. Die Pauschalierung zu einem Gegenstandswert von [euro ] 250.000,- für jede der Mandantinnen erscheint insoweit als angemessen.

Allerdings ist für die Gebührenberechnung keine getrennte Abrechnung vorzunehmen gewesen. Bei der Abmahnung des Bekl. namens und in Vollmacht der Mandantschaft des Kl. handelt es sich um „dieselbe Angelegenheit“ für mehrere Auftraggeber i.S.v. § 7 Abs. 1 RVG. Der gebührenrechtliche Begriff „dieselbe Angelegenheit“ dient zur Abgrenzung desjenigen anwaltlichen zusammengehörenden Tätigkeitsbereich, den eine Pauschgebühr abgelten soll, wobei es auf die Art und den Umfang des Auftrags des Anwalts im konkreten Einzelfall ankommt (vgl. BGH NJW 1995, 1431; Hartmann, Kostengesetze, 36. Aufl., § 15 Rdnr. 11 m.w.Nw.).

Die Verfolgung der Urheberrechtsverstöße des Bekl. erforderte jedoch für beide Mandantinnen ein gleichwertiges Tätigwerden nach Art und Umfang. Dies belegt letztlich auch der Umstand, dass die Abmahnung des Bekl. in

*LG Köln: LG Köln: Erstattung von Anwaltskosten einer (Massen-)Abmahnung wegen P2P-Urheberrechtsverletzung*

*MMR 2008 Heft 2*

*129*

einem einheitlichen Schreiben erfolgte. Entgegen der Berechnung des Kl. ist wegen des zusätzlichen Auftraggebers daher eine um 0,3 erhöhte Geschäftsgebühr aus einem Streitwert von [euro ] 500.000,- zu nehmen. Eine 1,3 Gebühr nach Nr. 2400 VV RVG ist für eine Abmahnung angemessen. Es handelt sich nicht um eine Serienabmahnung in einer einfachen Angelegenheit, sondern um eine Urheberrechtsverletzung und damit eine schwere Materie. Bei mehreren Auftraggebern in derselben Angelegenheit ist eine Erhöhung um 0,3 gem. Nr. 1008 VV RVG vorzunehmen. Somit ergibt sich folgende Berechnung: 2.996 [euro ] x 1,6 zzgl. Auslagenpauschale i.H.v. 20 [euro ] = 4.813,60 [euro ]. ...

## **Anmerkung**

Können für 50.000 gleichlautende Abmahnungen 50.000 Mal die vollen Rechtsanwaltsgebühren geltend gemacht werden? Können für den nicht gewerblichen Tausch von digitalen Musikstücken Streitwerte in Millionenhöhe angesetzt werden? Wohl ja, wenn man den Ausführungen des vorliegenden Urteils Glauben schenken mag. Ein Skandal meinen einige Journalisten (vgl. FAZ v. 4.12.2007, S. T1) und auch manche Gerichte halten das für fragwürdig (AG Mannheim, U. v. 15.12.2006 - 1 C 463/06). Doch der vorliegende Fall ist nicht neu: Allein in 2007 sollen seitens der Film-, Spiele- und Musikindustrie rund 200.000 Filesharer in Anspruch genommen worden sein. Neu ist allerdings, dass die angedrohten Abmahngebühren auch tatsächlich in dieser Höhe gerichtlich geltend gemacht werden. Insofern soll nun zunächst das sich immer wiederholende, schemenartige Vorgehen der

abmahnenden Anwälte kurz beschrieben werden (ausf. Solmecke, K&R 2007, 138 ff.), bevor zu den Kernaussagen des Urteils Stellung genommen wird.

Nach Ermittlungen der Gesellschaft für Konsumforschung tauschen in Deutschland rund 7,5 Mio. Menschen (meist Kinder und Jugendliche) Musik im Internet. Die technischen Voraussetzungen, mit denen der kostenfreie Zutritt zu einem solchen P2P-Tauschnetzwerk erfolgt, sind binnen weniger Minuten durch die einfache Installation einer Filesharing-Software geschaffen. Die Besonderheit an diesen Tauschbörsen besteht darin, dass nicht nur Musik von anderen Privatpersonen heruntergeladen, sondern gleichzeitig im Hintergrund auch weltweit angeboten wird. Auf diese Weise begehen täglich tausende Nutzer dieser Tauschbörsen eine Urheberrechtsverletzung und geraten so in das Visier der Musikindustrie. Die lässt genau protokollieren, wer, wann, mit welcher IP-Adresse welches Lied angeboten hat. Über ein vorgeschaltetes Strafverfahren wird dann der Inhaber desjenigen Internetanschlusses ermittelt, der einer bestimmten IP-Adresse zugeordnet werden kann.

Das Zivilverfahren beginnt mit einem standardisierten Abmahnschreiben an den Anschlussinhaber. Laut eigener Aussage hat allein die Musikindustrie in diesem Jahr 50.000 solcher Abmahnschreiben verschickt. Von den Betroffenen werden die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, die Erstattung von Anwaltskosten sowie die Zahlung von Schadensersatz gefordert. Dabei sollen die beiden letzten Positionen durch Entrichtung eines Pauschalbetrags zwischen [euro ] 3.000 und [euro ] 12.000 abgegolten sein. Es wird damit gedroht, die vollen Rechtsanwaltskosten auf Basis eines Streitwerts von [euro ] 10.000,- pro Titel geltend zu machen, falls der Vergleich nicht angenommen wird. Geht man davon aus, dass die Abmahnung meist wegen durchschnittlich 300 angebotenen Songs (ca. 20 CDs) ausgesprochen wird, läge der Streitwert für das erste Abmahnschreiben bei [euro ] 3 Mio.

Auf dieser Basis lägen die Anwaltskosten für die erste Abmahnung bei rund [euro ] 16.000,-, hinzu käme noch der Schadensersatzanspruch, der jedoch nur selten konkret beziffert wird. Um ein kostspieliges einstweiliges Verfügungsverfahren zu vermeiden, geben viele Anschlussinhaber die geforderte Unterlassungserklärung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ab, verweigern jedoch die Zahlung des geltend gemachten Pauschalbetrags.

Im vorliegenden Fall hat es die Musikindustrie nicht dabei belassen, sondern zumindest die Anwaltskosten (nicht den Schadensersatz) gerichtlich geltend gemacht. Das LG Köln bestätigte die Abmahnkosten dem Grunde und weitestgehend auch der Höhe nach. Der Argumentation der Kölner Richter kann nicht gefolgt werden. Korrekt ist sicherlich, dass die Abfertigung eines Muster-Abmahnschreibens den Tonträgerherstellern nicht zugemutet werden kann. Die Grundmaterie ist relativ komplex und erfordert eine tiefgehende Auseinandersetzung mit der Technik des Filesharing. Mit dieser einmal angefertigten Musterabmahnung wird dann aber lediglich wie folgt verfahren: Der Name des Beschuldigten, seine IP-Adresse sowie die angeblich angebotenen Musikstücke nebst eines von der Anzahl der Musikstücke abhängigen Pauschalbetrags werden in das Schriftstück automatisiert eingesetzt und die vorbereitete Unterlassungserklärung wird beigefügt.

Juristische Kenntnisse sind für diesen Akt keinesfalls vonnöten. Insb. unter Berücksichtigung der Tatsache, dass für diese simple Tätigkeit Anwaltskosten von durchschnittlich [euro ] 16.000,- fällig werden sollen, muss die Erforderlichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts für das massenhafte Verschicken der Abmahnungen klar verneint werden. Das LG Köln führt als Beispiel für eine routinemäßige Abmahnung, bei der die Erstattung von Anwaltskosten allerdings verneint wurde, die FTP-Explorer-Serienabmahnungen an (OLG Düsseldorf NJW-RR 2002, [122](#)).

Anders als das LG Köln meint, ist vorliegend allerdings ein absolut vergleichbarer Sachverhalt gegeben. Der einzige Unterschied zwischen den beiden Fällen liegt darin, dass es sich in Sachen FTP-Explorer um eine markenrechtliche und hier um eine urheberrechtliche Angelegenheit handelte. Die Routine, mit der die Musikindustrie ihre Abmahnungen verschickt, ist jedenfalls keine geringere als in dem Fall, den das OLG Düsseldorf zu entscheiden hatte. Konsequenterweise hat somit auch das AG Mannheim (a.a.O.) als - soweit ersichtlich - erstes deutsches Gericht die Erstattung von Abmahnkosten in den massenhaften Filesharing-Fällen verneint.

Bejaht man einen Erstattungsanspruch entgegen der hier vertretenen Auffassung dem Grunde nach, so sind die angesetzten Streitwerte pro Lied von entscheidender Bedeutung. Den hier von der Musikindustrie angesetzten Streitwert von jeweils [euro ] 250.000,- für den Tausch von 58 bzw. 68 Audiodateien beurteilt das LG Köln als angemessen und verweist ohne nähere Begründung darauf, dass die Kammer in diesen Fällen einen Streitwert von [euro ] 10.000,- pro Song (!) akzeptiert. Die Rechteinhaber hatten in den vorliegenden Abmahnungen das Maß also noch nicht voll ausgeschöpft.

Bei den durchschnittlich möglichen Abmahnkosten von [euro ] 16.000,- und 50.000 Abmahnungen im Jahr 2007 könnte allein die Musikindustrie demnach die absurde Summe von [euro ] 800 Mio. Anwaltskosten von den deutschen

*LG Köln: Erstattung von Anwaltskosten einer (Massen-)Abmahnung wegen P2P-Urheberrechtsverletzung*

*MMR 2008 Heft 2*

*130*

Filesharern verlangen. Es scheint, als ob bei der Ermittlung des Streitwerts entgegen § 3 ZPO auch generalpräventive Erwägungen (Abschreckungseffekt) mitgespielt haben. I.Ü. fehlen hier auch Erwägungen zum maximal möglichen Schaden. Daran orientiert sich das Interesse des Verletzten an der Unterlassung der Urheberrechtsverletzung. Dieser Schaden ist maßgeblich davon abhängig, wie schnell die DSL-Leitung des einzelnen Filesharers ist. Es geht also darum, wie oft der Betroffene ein Lied im Internet anbieten kann. Mit herkömmlichen DSL-Anschlüssen und bei maximaler Auslastung können momentan pro Stunde lediglich 40 Musiktitel verbreitet werden. Dabei spielt es übrigens keine Rolle, ob 40 Mal der gleiche Titel oder ob 40 unterschiedliche Titel verbreitet werden. Es ist also nicht nachvollziehbar, wieso der Streitwert bei nur einem angebotenen Song [euro ] 10.000,-, bei 300 Titeln [euro ] 3 Mio. betragen soll. Der potenzielle Schaden bleibt für die Rechteinhaber identisch und hängt allein von den technischen Uploadkapazitäten des Betroffenen ab.

In diesem Zusammenhang hat das LG Hamburg kürzlich versucht, eine Lösung zu finden, indem es den Streitwert nach der Anzahl der getauschten Lieder absteigend staffelt (U. v. 9.8.2007 - 308 O 237/07). Dies ist zumindest ein Schritt in die richtige Richtung. Absolut erforderlich wäre es darüber hinaus, den Streitwert - zumindest sofern die Urheberrechtsverletzung im privaten Bereich stattgefunden hat - z.B. bei [euro ] 100.000,- zu deckeln.

Die geplante Deckelung der Abmahngebühren von [euro ] 50,- wird in vergleichbaren Fällen kaum zu einer Verbesserung führen. Der geplante § 97a UrhG sieht nur eine Deckelung für einfache Urheberrechtsverletzungen vor. 300 im Internet angebotene Musikstücke werden darunter wohl nicht mehr zu subsumieren sein. Abschließend sei angemerkt, dass auch die Musikindustrie die von ihr angesetzten Streitwerte nicht immer begrüßt. In einem zu Ungunsten der Tonträgerhersteller ausgegangenen Verfahren vor dem LG Stuttgart (MMR 2008, 63) versuchte der hiesige Kl. den Streitwert von mehreren Millionen Euro auf [euro ]

3.500,- zu drücken. Das LG Stuttgart sah letztlich einen Streitwert von [euro ] 60.000,- für 287 Audiodateien als verhältnismäßig an.

RA Christian Solmecke, LL.M., WILDE & BEUGER Rechtsanwälte, Köln.

---

**Anm. d. Red.:**

Die Entscheidung wurde mitgeteilt und die Leitsätze wurden verfasst von RA Christian Solmecke, LL.M., RAe Wilde & Beuger, Köln. Vgl. hierzu auch LG Frankfurt/M. MMR 2007, [804](#), LG Stuttgart MMR 2008, [63](#) und LG Münster MMR 2008, [130](#) - in diesem Heft.